



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Zürich

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Derya Wasmuth (derya.wasmuth@ji.zh.ch)

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

vgl. dazu die Ausführungen im Antwortschreiben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Empfehlung der KdK und Grundsatzentscheid des Bundesrates (Art. 7)

Im Positionspapier des Bundesrates und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 29. Juni 2022 wurde festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei. Es wäre folglich am National- und am Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung bis Ende der 2030er-Jahre zu verzichten, macht diese Kompetenzzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) ausdrücklich festgehalten wird, zunichte, weshalb der Bundesrat wie erwähnt auf seinen Entscheid zurückkommen muss.

Art. 8

Höhe der Finanzhilfe und Finanzierung (Art. 8)

Gemäss Art. 1 Bst. b LaFG kann der Bund die Durchführung von Landesausstellungen fördern, indem er für die Durchführung eines ausgewählten Projekts eine Finanzhilfe gewährt. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 LaFG aber insofern relativiert, als die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Um eine Landesausstellung durchführen zu können, erachten wir diesen Prozentsatz als zu niedrig. Art. 8 Abs. 1 LaFG ist deshalb folgendermassen anzupassen: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten [...]».

Eine Landesausstellung ist ein nationales Vorhaben von grosser Bedeutung, das die Schweiz als Ganzes betrifft und auch über die Landesgrenze hinausstrahlt. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als angezeigt, dass sich der Bund gemäss der bisherigen Praxis auch zukünftig finanziell angemessen und somit stärker als die Kantone und die Gemeinden an der Durchführung von Landesausstellungen beteiligt. Art. 8 Abs. 1 Bst. a LaFG ist entsprechend wegzulassen oder dahingehend anzupassen, dass die Kantons- und Gemeindenbeteiligung an der Projektfinanzierung nicht derjenigen des Bundes entsprechen muss.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.